

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Schweißwerker/-in Regelung aus 2004

Zwischenprüfung

1. Es ist eine Zwischenprüfung nach 18 Monaten Ausbildungszeit durchzuführen.
2. Die Zwischenprüfung erstreckt sich inhaltlich auf die im Rahmenplan in den 3 ersten Ausbildungshalbjahren vorgegebenen Kenntnisse und Fertigkeiten.
3. Bei der Fertigkeitprüfung soll der Prüfling innerhalb einer Prüfungsdauer von insgesamt 7 Stunden ein Prüfstück und 2 Arbeitsproben selbstständig anfertigen. Bestandteile der auszuführenden Arbeiten sind:

als Prüfstück:

Herstellen eines Bauteils, das aus mindestens drei selbst zu bearbeitenden Einzelteilen besteht, wobei insbesondere die folgenden Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- a) Messen, Anreißen, Körnen, Scheren, Kennzeichnen
- b) Manuelles Spanen
- c) Sägen, Bohren, Senken
- d) Gewinde schneiden
- e) Einfache Passarbeiten von Hand Montieren und Verschrauben der bearbeiteten Teile
- g) Gasschmelzschweißen
- h) Lichtbogenhandschweißen
- i) Brennscheiden
- j) Hartlöten
- k) Zusammenbau und Schweißen von einfachen Konstruktionen

als Arbeitsproben:

Herstellen von Verbindungen durch Lichtbogenhandschweißen / Gasschmelzschweißen

4. Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in nicht mehr als 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen. Schwerpunkte sind hier:
 - Für eine programmierte Prüfung ist ein für diesen Personenkreis geeignetes Verfahren zu entwickeln, wobei dann auch die oben genannte Prüfungsdauer unterschritten werden kann.
 - Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieanwendung
 - Technische Zeichnungen, Maß- und Formtoleranzen, Werkstoffnormung
 - Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen
 - Schweißmaschinen, Schweißgeräte und —Werkzeuge
 - Fügetechniken
 - Prüftechniken bei Längen und Formen
 - Praxisbezogene Berechnungen (Längen, Flächen, Volumen, Massen)



5. Die vorgegebene Prüfungszeit kann in Abhängigkeit von Art und Schwere der jeweiligen Behinderung des Auszubildenden verändert werden kann, jedoch nicht um mehr als 1/3 der vorgegebenen Prüfungszeit.

Abschlussprüfung

1. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den, im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

2. Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 10 Stunden ein Prüfungsstück und bis zu 4 Arbeitsproben anfertigen. Dabei sollen mindestens zwei Arbeitsproben die Bedingungen der geltenden Normen (derzeit EN 287 — 1) erfüllen.

Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| 1. Arbeitsproben /Prüfstück | (Praktische Prüfung) |
| 2. Technologie | (60 Minuten) |
| 3. Technische Mathematik | (60 Minuten) |
| 4. Technisches Zeichnen | (45 Minuten) |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | (30 Minuten) |

Praktische Prüfung

Arbeitsproben

- a) Grundfertigkeiten im Schweißen
 - Gasschmelzschweißen
 - Lichtbogenhandschweißen
 - MAG-Schweißen
 - WIG-Schweißen
 - Brennschneiden
- b) Manuelles Spanen
- c) Fertigen von Schraub-, Niet- oder Klebeverbindungen
- d) Einfache Passarbeiten

Prüfstück

Herstellung eines Bauteils, das aus mindestens 5 selbst zu bearbeitenden Einzelteilen besteht, wobei insbesondere die folgenden Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- a) Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung
 - Messen und Prüfen
 - Anreißen, Körnen, Kennzeichnen
- b) Manuelle Bearbeitungsverfahren
 - Meißeln, Sägen, Felten
 - Gewinde schneiden
 - Scheren



c) Grundlegende maschinelle Bearbeitungsverfahren

- Bohren, Senken, Reiben
- Schleifen

d) Grundfertigkeiten in der Teilefertigung und im Zusammenbau

- Biegen, Richten, Strecken, Nieten
- Zurichten von Blechen und Rohren
- einfache Montagearbeiten

Gewichtung

Im Bereich der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend